

Q. K.
436
46.

(X 1826412)

II R
1390

Dies Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn /
Herrn Moritzen / Landtgraven zu Hessen / Graven
zu Katzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain
vnd Nidda /c.

Edict:

Wie es der Münz halber in Ihrer Fürstl.
G. Fürstenthumb vnd Landen hinfüro ge-
halten werden soll.



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-
HALLE
(SAALE)
STHEK

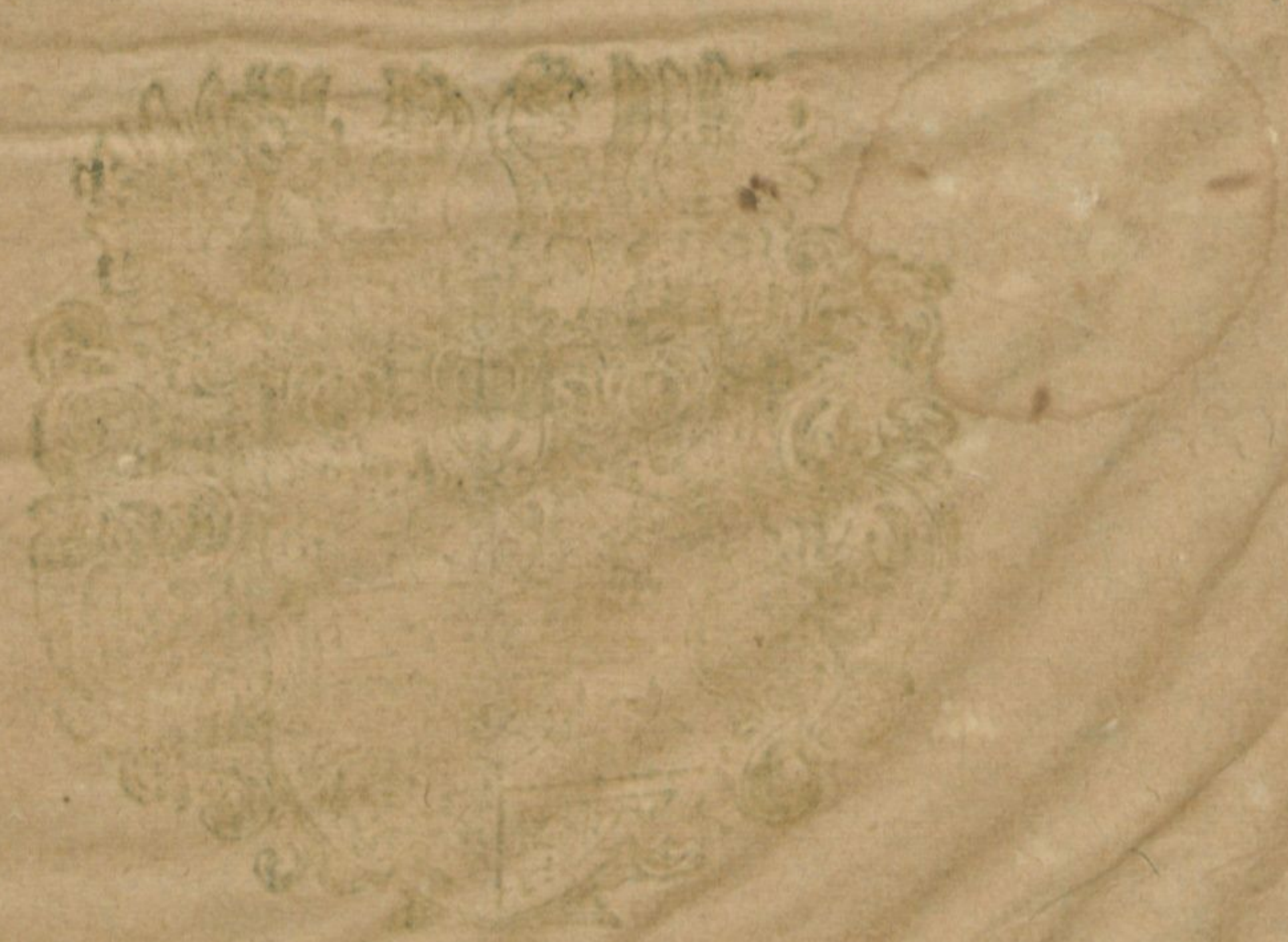
Gedruckt zu Marburg /
Durch Paul Egenolff / MDCX.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the paper.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the paper.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the paper.



BRITISH LIBRARY
POSTAL MARK

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the paper.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the paper.





Wir Moritz / von Gottes Gnaden
Landgrave zu Hessen / Grave zu Katzen-
elnbogen / Diez / / Ziegenhain vnd Nid-
da / ic. Entbieten allen vnd jeden vnsern
Statthalter / Landtvogten / Ober vnd Amptmannen /
auch Kenntmestern / Schultheissen / Vogten vnd
Kenntschreibern / sampt Bürgermestern vñ Raht / vnd
sonst in gemeyn allen vñ jeden vnsern Landtsassen vnd
Vnderthanen / Edel vñ vnEdel / vnser Fürstenthumbs
Hessen / vnd zugehöriger Graff : vnd Herrschafften / vn-
sern gnedigen Grusz / vñ fügen euch darneben zu wissen :
Wiewol wir in Anno 1601. wie auch vor vns / weylandt
der Hochgeborne Fürst / Herz Wilhelm / Landtgraff zu
Hessen / Graff zu Katzenelnbogen / Diez / Ziegenhain
vnd Nidda / vnser geliebter Herz Vatter / Christmiltter
gedächtnuß / im Jahr 1592. vnd zuvor / vnterschiedene
nützliche Münz Edicta, wie hoch / vnd in was werth
allerley Sorten / beyds güldener vnd silberner Mün-
zen / biß zu einhelliger vergleichung der Röm. Kayserl.
May. vnser aller gnedigsten Herrn / auch Chur / Für-
sten vnd Stände des heyligen Reichs / in vnsern Für-
A ij sten

stenthumb vnnnd Landen eingenommen vnd außgege-
ben werden solten / außgehen vnnnd publicirn lassen.
Als aber die tägliche erfahrung bezeugt / daß denselben
Edicten zuwider / ein zeit hero nicht allein allerhandt
vntüchtige Münz in vnser Lande eingeschoben / son-
dern auch die gute vnd gangbare güldene vnd silberne
Sorten / vbermässig / vnd viel höher / denn sie in ange-
zogenen Edicten valvirt, vnnnd an sich selbst werth
seynd / zu nicht geringer vnserer armen Leut beschwe-
rung vbersetzt vnnnd erstengert worden : Auch ob wol
inmittelst des löblichen Ober Rheinschen Kranzes
Stände / sich das Münzwesen / vnd dessen reduction
vnd verbesserung / vielfältig angelegen seyn lassen / auch
endlich vor ohngefahr zweyen Jahren deswegen / je-
doch allein Interims weise / vnnnd bis zu allgemeiner
Reichs vergleihunge / einen gewissen Schluß vnd Ab-
schied gemacht / vnd den an vnterschiedenen Orten pu-
blicirn vnd anschlagen lassen / Jedoch aber im selben /
die grobe güldene vnd silberne Sorten höher als in ob-
angeregten vnsern Landt Edicten gesetzt / vnd wir da-
heren auch bey dem Kranz selbst vrsach anzeigen vnnnd
vorbringen lassen / warumb wir nach gelegenheit vnser
Lande / von solchen vnsern / als ohne das des Reichs
Münzordnung etwas nähern vnnnd gemässern Edi-
cten, noch zur zeit nicht absetzen können / zu dem es auch
nun

nunmehr kundtbar / daß an denen Orten / da ehebe-
nennt Ober Rheinisch Münz Edict (welches wir son-
sten in seinen wülden billich stehen lassen) verkündigt
vnd eingeführt worden / die grobe gute Sorten sich
verlieren / vnd dargegen Pfennige / Drenkreuzer / vnd
dergleichen kleine vnd geringe Münzen vberhäuffig
eingeschoben / vnd ganz gemeyn vnd gangbar gemacht
werden. Daß dem allen nach wir vor ein besondere
Notturfft erachtet / vorige vnser vnd vnser Herr
Batters / Gottseliger gedächtnuß / Münz Edicta auff
folgende gewisse maß zu ernewern / auch vnder andern
die Groschen / Pfennige / vnd dergleichen geringe
Münz / nach proportz vnd gehalt der guten groben
Sorten etwas weiter zu reducirn vnd abzusetzen / wie
wir dann dieselbe vnser Münz Edicta vnd Ordnung
mit nachgesetzter ihrer fernerer erklärang / zusatz vnd
verbesserung / biß zu allgemeiner vergleichung des
Reichs Münzwesens / oder sonst vnser fernerer er-
klärang vnd Ordnung / die wir vns nach befindung je-
derzeit vorbehalten / hiermit vnd in krafft dieses er-
newern vnd bestetigen. Vnd ist darauff an alle vnd jede
obbemelte vnser Amptleute / Befelchhaber vnd Die-
ner / auch Bürgermeyster vnd Rät in vnsern Stät-
ten / vnser ernster Befelch / daß ihr ob solcher vnser Ver-
ordnung steiff vnd fest haltet / vnd mit fleiß darauff
A iij sehet //

sehen / daß hinfüro alle vñnd jede Münzsorten / in dem
werth sie von vns gesetzt / nicht allein zu vnser Fürstli-
chen Rentt Cammer / sondern auch in allen vnsern
Stätten vñnd Emptern / wie auch Rentten / Zinsen/
Geschosz / Zollen / Märkten / Saltzwercken / Weinhäu-
sern / Kauffhändeln / Fleisch vñnd Brotschernen einge-
nommen vñnd außgegeben werden / vñnd hierwider
nichts verhengt vñnd zulasset / mit dero vergewissigung/
wo jemandt / er sey auch wer er wölle / befunden würde/
der ein oder mehr Sorten von Goldt oder Silber / in
vnserm Fürstenthumb vñnd Landen in höherm werth/
denn sie gesetzt / außgeben / einnehmen / auffwechseln /
oder sonst einschieben würde / daß nicht allein vns sol-
che außgegebene / eingenommene / oder auffgewechselte
vñnd eingeschobene Münz confiscirt, sondern auch die
verbrecher vñnd contrahenten hierüber mit fernerer
Straff / vñnd nemlich von einem jeden dergestalt einge-
nommenem vñnd außgegebenem Guldten / mit fünff
Guldten verfallen seyn / oder auch nach gelegenheit vñnd
vielheit der verbrechung / am Leib / oder sonst nach er-
messigung / gestrafft werden soll.

Nach dem auch mit teglicher stengerung der Münz-
sorten vñnd deren valors, zugleich der werth aller zum
auffenthalt vñnd gebrauch dieses Menschlichen lebens
vñnd societet gehöriger dinge / an Früchten / victua-
lien,

lien, truckenen vnd nassen Bahren/ Handtwercken /
Taglohn vnd dergleichen gestiegen/ daher dann bil-
lich vnd nötig / daß nunmehr nach proportz gegen-
wertiger dieser Münz reduction, auch der werth al-
ler solcher dinge/ Bahren vnd Händeln reducirt vnd
geringert werde / Sintemal es eine grosse vngleichheit
vnd vnbilligkeit were/ daß die Münzsorten reducirt,
vnd dardurch auch der Albus desto schwerer vnd bes-
ser/ aber nichts desto weniger alle dinge im vorigen vnd
bißdahero gangbarem gemeynen werth gelassen/ vnd
also im werck/ ja in der Münz/ vnd deren schwere vnd
gütigkeit selbst / der werth aller dinge gesteygert vnd
erhöhet werden solte: Als ist vnser fermer vnd ernster
Befelch / Will vnd Meynung / daß alle vnd jede
Kauffleut / Wollen: Leinentuch: Garn: Viehe: vnd
andere Händler / Kramer / Vorhöcker/ Wirth/ Wein
vnd Bierschencken / Handtwercker / Arbeyter vnd
Hausleut/ wer die seyen/ sich in ihrem Handel/ kauffen/
verkauffen/ gedingen vnd zahlungen hiernach richten
vnd achten / vnd alles nach der proportz der Münz
reduction, in geringerm vnd liederlichem werth ne-
men / geben vnd zahlen sollen/ welche proportz dann
in dem leichtlich gefunden vnd genommen werden kan/
daß gleich wie die Münz an denen Orten / da bißhero
der Albus neun Pfennig gegolten / omb einen vierten
theil

theil vngesehr / aber an ort vnnnd enden / da der Albus
acht Pfennig gewesen / vmb ein dritten theil reducirt
vnd abgesetzt wirt / also auch der werth aller dinge vnd
commercien vmb einen dritten oder vierten theil /
nach angedeuter vnderschiedlicher gelegenheit der
Ort / vnnnd daselbst bisz dahero gangbaren achten oder
neunten Pfennigs billich fallen vnd geringert werden
muß / wie wir vns dann auch deszwegen fernere spe-
cial Ordnung auffzurichten vnd zu machen vorbehal-
ten. Inmittelst aber wöllen / dasz eheberürte proportz
vnnnd reduction desz werths aller dinge in schuldige
achtung genommen vnd gehalten werde / mit dero auß-
trücklichen verwarnung / da einer vnd der ander / wer
der auch seyn möchte / demselben nicht nachkommen /
sondern seinen contrahenten vnnnd nechsten dero ge-
stalt im Handel vbernehmen vnd verfortheylen / vnd als
so dieser reduction vnd Ordnung sich zu seinem ohn-
ziemlichen gesuch vnnnd vortheyl mißbrauchen würde
(darauff wir dann durch sonderbare hierzu bestellte
Personen / vnnnd sonsten jederzeit fleissige kundtschafft
ausmachen wöllen) dasz als dann derselbe Finanzzer
vnnnd vbertretter dieser proportz weniger nicht / als
auch der jenige / so die valuation vnnnd reduction
der Münz selbst im einnehmen / außgeben vnd wechseln
überschreiten wirdt / ernstlich vnnnd vnnachlässig dar-
vmb

vmb angesehen vnd gestrafft werden soll. Da auch in
bezahlung vnd abstattung verbrieffter / vnd anderer
schulden der Münz halber vorthenlaffrige vngleich-
hent / Zwenpalt vnd Mißhelligkent vorfiele / Soll bey
vnsrer Sanktzen / Ober vnd vnder Gerichten / Ampts-
verhören / vnd sonst den deswegen erbare vnd billiche
vergleichung vnd entscheidung vorgenommen wer-
den / auch vermöge des Reichs Münz Edicts / keiner in
wehrschaften an Landt: vnd andern dergleichen gerin-
gen Sorten / mehr als 25. GULDEN anzunehmen schuldig
seyn. Vnd damit sich niemandt einiger vbereylung zu
beklagen / sondern etwas frist vnd zeit haben möge / da-
mit er inmittelst die in diesem Edict vnd Abdruck re-
ducirte, vnd eins theils verbottene Sorten / wider-
vmb nach guter gelegenheit außgeben köndte / so soll
diese vnser Münzordnung auff den Neuen Jahrs-
tag / einstehenden Sechzehenhundert vnd Fiffften
Jahrs / angehen / vnd ihren würcklichen Effect erren-
chen / alles bey oberwehnter vnderschiedener Straff
vnd Confiscation, darnach sich ein jeder zu richten /
vnd selbst vor schaden zu warnen hat.

3

Volgt

26 p
f. 12

Zeit
f. 12
f. 12
f. 12





**Folgt die Valuation der gerechten vnnnd vn-
verbottenen Guldene vnnnd Silberne
Münz Sorten.**

Guldene Sorten.

Ein Goldgülden	38	} atb.
Einfacher Ducaten	52	
Doppel Ducaten	104	
Alter Rosenobel	108	
Alter Schiffnobel	92	
Alter Engelott	74	
Sonnen Cron	46	
Pistolet Cron	43	
Einfacher gülden Real	37	
Doppel gülden Real	74	
Einfacher Albertiner	35	
Doppel Albertiner	70	
Portugallische Ducaten oder Cruciaten mit dem brenten Creuz	48	
Portugallische Ducaten oder Cruciaten mit dem schmalen Creuz	47	

**Nachfolgende güldene Sorten / so zu gering / sollen in
nachgesetztem werth / bis zu ander vnserer verordnung / auß-
gegeben / vnd in wehrschafften genommen
werden.**

Neue Rosenobel	94	} atb.
Neue Schiffnobel	80	
Neue Engelotten	58	

Silberne



Silberne Sorten.

Gerechte Reichsthaler	32	atb.
Reichsgulden	28	atb.
Philipps Thaler / so wichtig	36	atb.
Ein Philipps Ort / so vnbeschnitten	7	atb.
Ein Meyländische Silber Cron	36	atb.
Francken vnd Regal / so wichtig	14	atb.
Frankösische Dickpfennig / so wichtig	10	atb.
Lottringische vñ Cardinals Dickpfennig	9	atb.
Reichs Zehen Creuzer / alte Schreckenberger mit dem Engel / des gleichen Pauliner oder Bonnier	4	atb. 8 helr.
Alte Niederländische Schaff	4	atb.
Neue Schaff	3	atb. 6 helr.
Sächsische Spitzgroschen	2	atb.
Mansfeldische Spitzgroschen	1	atb. 9 helr.
Alte Lübeckische Schilling	2	atb.
Groschen vnd drey Creuzer so im Abdruck nicht verboten	12	helr.
Hessische atb. oder Weißpfennig	12	helr.
Halbebaken	8	helr.
Hessische Dreyer	4	helr.
Alle andere Dreyer / so im Abdruck nicht verboten	3	helr.
Rheinische Pfennig / so im Abdruck gänzlich verboten / gelten zwölff	1	atb.

12. ~~atb.~~ ~~Helr.~~ ~~atb.~~ ~~Helr.~~ ~~atb.~~ ~~Helr.~~

Was sonst vor grobe vnd kleine güldene vnd silberne / als zu gering vnd vntüchtig befundene Münzsorten / in vnserm Fürstenthumb vnd Landen hinfünftig

Künfftig verbotten seyn sollen / deswegen soll auch ein
gewisser Abdruck vnd Anschlag förderlichst gefertiget /
vnd gleicher gestalt publicirt werden / auch derselb
big diesem vnserm Edict hiermit allerdingz einverleibt
seyn.

Signatum Marburg / den 10. Novembris,
Anno 1610.

E N D E.



fin!

— — — — —

QKTK 1390



kom

thent unge
acht Pfenn
vnd abgef
commer
nach ang
Ort / vnn
neunten P
muß / wie
cial Ordn
ten. Inmi
vnd red
achtung ge
trücklichen
der auch se
sondern sei
stalt im Ho
so dieser re
ziemlichen
(darauß n
Personen /
ausmacher
vnd vbert
auch der se
der Münz
vberschreit

da der Albus
ent reducirt
ler dinge vnd
vierten thent/
egenhent der
n achten oder
ngert werden
fermere spe
den vorbehal
te proportz
e in schuldige
nit dero auß
ander / wer
achkommen/
osten dero ge
len / vnd als
seinem ohn
ichen würde
er zu bestelite
kundtschafft
be Finantzer
er nicht / als
reduction
nd wechselfn
hlassig dar
vmb

